

Haus- und Badeordnung für das Parkbad Gelderland

§ 1 – Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Parkbad einschließlich des Außengeländes.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW im Parkbad verboten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen ins Parkbad nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal übt gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Besucher die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Parkbades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet.
8. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben, das hiermit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfährt.

9. Den Gästen ist es nicht erlaubt Musikwiedergabegeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse ist darüber hinaus vorher die Badleitung zu informieren.

§ 2 – Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Eingangsschluss an der Kasse ist 45 Minuten vor Betriebsende. Der Badebereich ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Badleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und / oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden; im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, sowie Kinder unter 7 Jahren ist die Benutzung des Parkbades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Jeder Gast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein, der auf Verlangen dem Badpersonal vorzulegen ist.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Beim Verlassen des Parkbades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

§ 3 – Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Parkbad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Badbetreibers, das Parkbad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Badbetreiber nicht.
2. Der Betreiber oder seine Erfüllungshilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nach den gesetzlichen Regelungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Parkbades abgestellten Fahrzeuge.
3. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung ist nach den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen eine Haftung ausgeschlossen.

§ 4 – Benutzung des Parkbades

1. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Der Badegast hat bei der Benutzung der Schränke bzw. Wertfächer diese zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust des Schrankschlüssels ist vor der Aushändigung der Kleidung etc. das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
2. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Seife etc. darf nicht außerhalb der Duschräume benutzt werden.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Der Aufenthalt im Nassbereich ist grundsätzlich nur in Badekleidung gestattet. Für Begleitpersonen von Kindern bei Schwimmkursen, Schülern, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen sowie anderen vergleichbaren Personen ist der Aufenthalt im Beckenbereich zulässig, wenn Überzieher für das Schuhwerk verwendet, Badelatschen getragen oder Barfuss gegangen wird. Um die Filtertechnik zu schützen gilt dies auch nur für herkömmliche Bekleidung; das Badpersonal entscheidet im Einzelfall.

4. Das Schwimmen ist nur in üblicher Badekleidung gestattet, u.a. auch Ganzkörper-Schwimmanzüge. Zur Schonung der Filtertechnik darf die Badbekleidung keine „Fluseln“ absondern; das Badpersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Badekleidung zugelassen ist.
5. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
6. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe des Badpersonals gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Springbereiches ist bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.
7. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung auf eigene Gefahr benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorcheln) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badpersonals gestattet und erfolgt wie die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) auf eigene Gefahr.
10. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Bei Sportwettkämpfen außerhalb des allgemeinen Familienbadbetriebes kann der Verzehr von Wasser (keine Cola, Fanta o.ä.) in Getränkeplastikflaschen auch am Becken durch das Badpersonal gestattet werden.

§ 5 - Sonstiges

1. Für die Benutzung der Sauna und der Bräunungsanlagen gelten zusätzlich die dort ausgehängten Benutzungsordnungen.
2. Die Haus- und Badeordnung gilt für den öffentlichen Badbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, dem Schul- und / oder Vereinsschwimmen können Ausnahmen durch das Badpersonal zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Badpersonal sowie die Betriebsleitung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern entgegen.
4. Diese Haus- und Badeordnung ist im Eingangsbereich des Parkbades ausgehängt. Sie kann auf Verlangen auch beim Kassenpersonal oder dem Badpersonal eingesehen werden.
5. Die Haus- und Badeordnung tritt am 30.06.2011 in Kraft.

Geldern, den 28.06.2011

Im Auftrage:

Gez.
H.J. Freitag
Betriebsleiter
Bäderbetrieb der Stadt Geldern

Gez.
M. Jochum
Badleiter
Parkbad Gelderland